



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



3. Aufruf zur Einreichung von Projekten

Operationelles Programm Beschäftigung 2014 - 2020

**ESF-Prioritätsachse 2: Förderung der sozialen Inklusion und
Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung**

**Investitionspriorität 2.1: Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die
Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und
Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit**

Der Europäische Sozialfonds, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien

und

der Bund, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien,

suchen interessierte Förderungswerber/innen, die ein Förderungsansuchen zur Durchführung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für Kunden und Kundinnen des AMS Wien mit Migrationshintergrund einreichen.

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN	3
1.1. Förderungsgeber	3
1.2. Gegenstand der Förderung	3
1.3. Rechtsgrundlagen	3
1.4. Abgabe des Förderungsansuchens	4
1.5. Sprache	4
1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte	4
1.7. Vergütung	5
1.8. Gerichtsstand	5
2. ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN	5
3. ANFORDERUNGEN AN FÖRDERUNGSWERBER/INNEN	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Allgemeine Mindestanforderungen	6
3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen	6
4. ALLGEMEINE ANGABEN	7
4.1. Kurzbeschreibung	7
4.2. Zielgruppe	8
4.3. Zielsetzung	9
4.4. Mengengerüst	9
5. VERFAHRENSABLAUF	9
6. UNTERLAGEN FÜR DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN	10

PRÄAMBEL

Der waff als ZWIST und das AMS Wien finanzieren im Rahmen des Operationellen Programms Beschäftigung 2014-2020 Projekte mit dem thematischen Ziel „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung“.

Das spezifische Ziel der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ lautet Reduzierung von Hemmnissen der Beschäftigungsintegration von arbeitsmarktfernen Personengruppen.

Der waff als ZWIST und das AMS Wien beabsichtigen entsprechend der Auswahlkriterien des ESF 2014-2020 zwei Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für beim AMS Wien als arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkte Migranten und Migrantinnen einzurichten (**Call „BBE für Migranten und Migrantinnen“**).

Geplante Teilnehmer/innen-Anzahl: 4.650 Personen

Der Förderzeitraum beginnt mit 1. Juli 2015 und endet am 30. Juni 2016.

Für diesen Zeitraum steht ein Budget in der maximalen Höhe von € 1.951.750,00 zur Verfügung. Die beiden Förderungsgeber teilen sich die Finanzierung im Verhältnis 50:50 Prozent.

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

1.1. Förderungsgeber

ESF, vertreten durch die Zwischengeschaltete Stelle (ZWIST) Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff), Nordbahnstraße 36, 1020 Wien. Der Einsatz von ESF-Mitteln erfolgt grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Bund, vertreten durch Arbeitsmarktservice Wien (AMS), Ungargasse 37, 1030 Wien

1.2. Gegenstand der Förderung

Für Kunden und Kundinnen des AMS Wien mit Migrationshintergrund sind zwei Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) vorgesehen:

Projekt 1 ist als Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit der beratenen/ betreuten Personen vorgesehen.

Projekt 2 ist als Beratungs- und Betreuungseinrichtung zur Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeiten mittels spezieller Methoden und mittels unterschiedlicher arbeitsmarktpolitischer Instrumente vorgesehen.

1.3. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des ESF, vertreten durch den waff als ZWIST

Einreichung und Projektumsetzung sind an das Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014-2020, die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere Nr. 1303/2013 und 1304/13 über den Europäischen Sozialfonds und andere Fonds, die Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014-20120 und das Dokument „Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds“ in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Bis zum Abschluss der 15a-Vereinbarung zwischen Land und Bund und der Genehmigung des Verwaltungs- und Kontrollsystems sind noch inhaltliche Änderungen möglich.

Rechtsgrundlagen des Bundes, vertreten durch das Arbeitsmarktservice Wien

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Bundesrichtlinie „Arbeitsmarktbezogene Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)“ gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) i.V.m. § 32 AMSG sowie für investive Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 AMSG. Es handelt sich um kein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz. Die Förderung gilt gemäß § 34 Abs. 8 des AMSG nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Förderungsgeber verweisen darauf, dass sich die einschlägigen Rechtsgrundlagen ändern können und in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

1.4. Abgabe des Förderungsansuchens

Das rechtsgültig unterfertigte Förderungsansuchen ist mit allen zugehörigen Unterlagen und Nachweisen in einem **fest verschlossenen Umschlag inklusive USB-Stick** spätestens bis zum unten angeführten Termin an dem unten angeführten Ort postalisch, persönlich oder per Boten einzureichen.

Einreichtermin: 23.4.2015, zwischen 08.00 und 10.00 Uhr
Einreichort: waff, Nordbahnstraße 36, 1020 Wien,
Abteilung EU- Förderprogramme,
Stiege 3 / 4. Stock / Zr. Nr. 14B

Das Förderungsansuchen muss mit der nachfolgenden Aufschrift übersandt werden.

waff EU-Förderprogramme Nordbahnstraße 36 Stiege 3 / 4. Stock/ Zr. Nr. 14B 1020 Wien
Nicht öffnen! CALL „BBE für Migranten und Migrantinnen“ Projekt 1 oder Projekt 2

Name und Anschrift des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sind von außen erkennbar am Umschlag anzuführen.

1.5. Sprache

Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen.

1.6. Erteilung zusätzlicher Auskünfte

Anfragen zu den vorliegenden Unterlagen sind ausnahmslos schriftlich an **Fr. Mag^a. Eveline Pammer, Mail: call.esf@waff.at** bis **spätestens 16.4.2015, 16:00 Uhr** (Zeitpunkt des Einlangens) zu richten.

Die Anfragen samt den damit korrespondierenden Antworten werden in anonymisierter Form auf der Internetseite

http://www.waff.at/html/index.aspx?page_url=Projektaufrufe_%28Calls%29&mid=491

unter dem jeweiligen Call zur Verfügung gestellt.

1.7. Vergütung

Für die Bearbeitung und Abgabe des Förderungsansuchens wird dem Förderungswerber/der Förderungswerberin keine Vergütung gewährt. Ebenso werden für Beilagen, die der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus eigenen Stücken beigefügt hat, keine Kosten ersetzt.

1.8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

2. ANFORDERUNGEN AN DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN

Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

- rechtsgültig unterfertigtes Anschreiben (Formular 6.1a oder 6.1b)
- Formular Förderungsansuchen („Antrag auf Finanzierung“) inkl. detailliertem Finanzplan
- Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/en (Formular 6.4)
- Formular Leistungsstunden
- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

Mit dem Förderungsansuchen sind zwingend eine **Fax-Nummer** und eine **elektronische Adresse** bekannt zu geben, an die im Zuge des gesamten Verfahrens sämtliche Unterlagen und Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat sich bei der Erstellung des Förderungsansuchens an die vorliegenden Unterlagen zu halten. Es sind die vorgegebenen Formulare (Punkt 6.) zu verwenden.

Andere als die in der gegenständlichen Unterlage geforderten Anlagen sind unverlangt, werden nicht entgolten und werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zurückgestellt.

Die Unterlagen sind im Anschreiben (Formular 6.1) und im Formular „Förderungsansuchen“ vom Förderungswerber/der Förderungswerberin je einmal rechtsgültig zu unterfertigen. Damit anerkennt der Förderungswerber/die Förderungswerberin ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Unterlage. Die unterfertigenden Personen haben ihren Namen in Blockbuchstaben lesbar neben ihre Unterschrift zu setzen.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft haben alle Mitglieder das Anschreiben zu unterfertigen und eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in zur weiteren Abwicklung des Förderungsverfahrens und des Förderungsvertrages unter Angabe von Name und Adresse zu nennen.

Die allgemeinen Mindestanforderungen (Punkt 3.2.) und die fachlichen Fähigkeiten laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 3.3.) müssen von jedem einzelnen Mitglied erfüllt werden.

Die einschlägige Erfahrung laut projektspezifischen Mindestanforderungen (Punkt 3.3.) kann auch nur von einem der Mitglieder in Form einer/mehrerer Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/en nachgewiesen werden.

Im Falle einer Förderung muss jede BBE ihr Vorhaben an einem einzigen Standort in Wien durchführen.

3. ANFORDERUNGEN AN FÖRDERUNGSWERBER/INNEN

3.1. Allgemeines

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die allgemeinen und projektspezifischen Mindestanforderungen zu erfüllen. Der Nachweis ist – wenn nicht anders verlangt - in Form einer Erklärung zu erbringen. Bestehen von Seiten der Förderungsgeber Zweifel an der Erfüllung der Mindestanforderungen oder ergibt die Prüfung der Nachweise kein klares Ergebnis, können die Förderungsgeber auch zusätzliche Nachweise oder Erläuterungen zur Klärung einfordern. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird der Förderungswerber/die Förderungswerberin vom Förderungsverfahren ausgeschlossen.

3.2. Allgemeine Mindestanforderungen

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin dürfen keine Zweifel bestehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist in Kenntnis aller relevanten ESF-Bestimmungen und verfügt über die entsprechenden organisatorischen und administrativen Fähigkeiten zur Durchführung eines ESF-Projekts.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt selbst zu erbringen. Die Projektmitarbeiter/innen haben in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin zu stehen. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat das Projekt in der Regel in seinen/ihren Räumlichkeiten durchzuführen.

Der Nachweis erfolgt einerseits durch die Unterfertigung der Erklärung im Anschreiben (Formular 6.1a oder 6.1b) und andererseits durch das Beibringen folgender Unterlagen: Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug, letztgültige Rückstandsbescheinigung Finanzbehörde, letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherung.

3.3. Projektspezifische Mindestanforderungen

Fachliche Fähigkeiten

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin hat die für die Durchführung der Leistung erforderlichen fachlichen Fähigkeiten zu besitzen. Diese sind folgendermaßen nachzuweisen:

a) **Projekt 1:** Beauftragt wird eine Beratungs- und Betreuungseinrichtung mit dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit der beratenen/ betreuten Personen mit Migrationshintergrund. Daher sind fachliche Fähigkeiten in den Bereichen Ausländer/innenbeschäftigung, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetze, Fremdenpolizeigesetzes, Staatsbürgerschaftsgesetz nachzuweisen.

Der Nachweis für Projekt 1 ist in Form einer Erklärung (Formular 6.1a) zu erbringen.

b) **Projekt 2:** Beauftragt wird eine „Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zur Durchführung spezifischer Vermittlungstätigkeiten“, daher muss die erforderliche Befugnis zur Arbeitsvermittlung entsprechend den Bestimmungen der §§ 2-7 Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) nachgewiesen werden.

Der Nachweis für Projekt 2 ist in Form einer Erklärung (Formular 6.1b) zu erbringen.

Die Förderungsgeber behalten sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung nachzufordern.

Einschlägige Erfahrung

Die einschlägige Erfahrung wird wie folgt definiert:

a) Projekt 1:

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss mindestens eine **BBE für mehr als 2.000 Personen mit Migrationshintergrund**, im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt haben.

Das einzusetzende Personal muss Sprachkenntnisse in mindestens folgenden Sprachen nachweisen können: Farsi, Polnisch, Russisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Türkisch, Slowakisch und Arabisch.

b) Projekt 2:

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss mindestens eine **BBE für mehr als 250 Frauen mit Migrationshintergrund**, im Auftrag des AMS oder einer anderen europäischen Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt haben.

Das eingesetzte Personal muss Sprachkenntnisse in mindestens folgenden Sprachen nachweisen können: Arabisch, Persisch (Farsi), Türkisch.

Es können nur Referenzprojekte, die nach dem **1. Jänner 2010 begonnen haben und bis zum 31. Dezember 2014** absolviert wurden, anerkannt werden.

Der Nachweis erfolgt für beide Projekte durch eine/mehrere „Eigenerklärung/en zu/m Referenzprojekt/en“ (Formular 6.4).

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erklärt sich einverstanden, dass der waff als ZWIST und das AMS Wien zur Überprüfung der Eigenerklärung/en mit den jeweiligen Förderungs- oder Auftraggebern Kontakt aufnehmen können.

4. ALLGEMEINE ANGABEN

4.1. Kurzbeschreibung

Eine zielgruppenspezifische, auf die individuelle Problemlage von Migranten und Migrantinnen abgestimmte Konzeptgestaltung soll die jeweiligen multiplen Belastungen berücksichtigen. Wesentliche Elemente dabei sind die aktive Einbeziehung der Teilnehmer/innen in die Planung und die Vereinbarung von Etappen- und Endzielen. Dazu sollen zwei Projekte beauftragt werden:

Projekt 1: (beinhaltet 2 Schienen)

Schiene 1:

Die Beratungs- und Betreuungseinrichtung fördert durch individuelle Beratung den Klärungs-, Orientierungs- und Vermittlungsprozess von arbeitssuchenden Migranten und Migrantinnen.

Weiters sollen rechtliche Beratung und Intervention bei Fragen des Arbeitsmarktzuganges, der Beschäftigung, des Aufenthaltes und der Einbürgerung von Migranten und Migrantinnen, Beratung in familienrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Niederlassungs- und Aufenthalts-, sowie dem Staatsbürgerschaftsgesetz angeboten werden. Die Begleitung umfasst auch die Unterstützung bei der Anerkennung von Erfahrungen und Qualifikationen bzw. die Nostrifizierung von Ausbildungen.

Die Möglichkeit einer muttersprachlichen Beratung soll helfen, sprachliche und kulturelle Barrieren abzubauen.

Das Beratungs- und Betreuungsteam soll mehrsprachig sein (s.a. 3.3. „Einschlägige Erfahrung“) und über interkulturelle Kompetenzen verfügen. „Native speaker“ sollen dem Team angehören, ein Prozentsatz wird nicht vorgegeben. Der Großteil der Teammitglieder verfügt über langjährige einschlägige Beratungserfahrung, über Fachwissen (Rechtskenntnisse in ausländerspezifischen Fragen) und hat eine fundierte Ausbildung im Sozial- und Beratungsbereich.

Des Weiteren soll von der Beratungs- und Betreuungseinrichtung zusätzlich folgende Leistung erbracht werden:

Muttersprachliche Erstinfoveranstaltungen für AMS-Kunden und Kundinnen

Aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen verfügen Migranten und Migrantinnen oftmals lediglich über geringes Wissen über den österreichischen Arbeitsmarkt, ihre rechtliche Situation während der Arbeitslosigkeit und Möglichkeiten der Arbeitssuche. Daher ist es für diese Zielgruppe besonders wichtig, diese Wissenslücken am Beginn der Arbeitslosigkeit durch entsprechende Informationsangebote zu schließen.

Die muttersprachlichen Erstinfoveranstaltungen sollen dazu beitragen, dass die Neukunden und Neukundinnen das System AMS besser verstehen und alle wichtigen Grundinformationen erhalten.

Schiene 2:

Die Beratungs- und Betreuungseinrichtung bietet Migranten und Migrantinnen Unterstützung bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen bzw. der Fortführung von bereits im Ausland begonnenen Ausbildungswegen. Konkret ist Hilfestellung bei Nostrifizierung oder Teilqualifizierung, Unterstützung bei der Anmeldung und beim Eintritt in die jeweiligen Bildungsangebote und laufende Betreuung, Kontakt zu Ausbildungsverantwortlichen sowie laufende Unterstützung bei der Lösung von aktuell auftretenden Problemen zu leisten.

Gleichzeitig soll intensiv mit der „PERSPEKTIVE - Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für Asylberechtigte und Neuzuwanderinnen“ und mit der integrierten neuen Anlaufstelle für Wien des BMASK kooperiert werden. Wichtige Kooperationspartner/innen werden dabei u.a. die Deutsch BBE und die Kursinstitute sein, welche Sprachkurse für die Zielgruppe anbieten.

Projekt 2

Die Beratungs- und Betreuungseinrichtung bietet muttersprachliche Beratung mit dem Ziel nachhaltiger Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt sowohl von arbeitslosen als auch arbeitssuchenden Frauen mit Migrationshintergrund. Weitere Teilziele sind: Persönlichkeitsentwicklung, Motivationssteigerung, Perspektivenerweiterung, Erweiterung oder Erhöhung arbeitsmarktrelevanter Qualifikationen.

Die Beratung in folgenden Sprachen muss gewährleistet werden: Türkisch, Persisch und Arabisch.

4.2. Zielgruppe

Projekt 1:

Schiene 1:

Beim AMS Wien als arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkte Migranten und Migrantinnen

Schiene 2:

Beim AMS Wien arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkte Personen, die über eine aus dem Ausland mitgebrachte Ausbildung über die Pflichtschule hinaus (z. B. mittlere, höhere Schule, Hochschulstudium), Berufserfahrung oder eine Berufsausbildung verfügen und Interesse haben diese zu nutzen und/oder sich weiterzubilden bzw. zu qualifizieren.

Projekt 2:

Beim AMS Wien als arbeitssuchend oder arbeitslos vorgemerkte Migrantinnen, insbesondere türkisch, persisch und arabisch sprechende Frauen.

Die Personen haben ihren Aufenthalt bzw. Wohnsitz in Wien.

4.3. Zielsetzung

Projekt 1:

Ziel der Beratungs- und Betreuungseinrichtung ist es, jene Faktoren zu beseitigen, die den erfolgreichen (Wieder-) Einstieg von Migranten und Migrantinnen in den Arbeitsmarkt, den Beruf oder die Ausbildung erschweren beziehungsweise deren Arbeitsplätze gefährden. Das Ziel wird durch ein breit gefächertes Hilfs- und Serviceangebot in Form von Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Präventionsarbeit, muttersprachlicher Beratung, Betreuung und Hilfestellung erreicht.

Die Beratungs- und Betreuungseinrichtung legt den Arbeitsschwerpunkt vor allem auf den Abbau von migrationspezifischen Vermittlungshindernissen sowie auf die Unterstützung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Projekt 2:

Ziel der Beratungs- und Betreuungseinrichtung ist die Gewährleistung einer intensiven und kontinuierlichen Betreuung sowie der Vermittlungsunterstützung von Frauen mit Migrationshintergrund mit dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration am 1. Arbeitsmarkt mit oder ohne Einsatz von Förderinstrumenten.

4.4. Mengengerüst

Projekt 1:

Schiene 1: 4.000 Personen

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 273,00

Schiene 2: 150 Personen

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 1.545,00

Projekt 2:

500 Frauen

Kosten pro Teilnehmer/in: maximal € 1.256,00

5. VERFAHRENSABLAUF

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit BBEs hat sich gezeigt, dass der arbeitsmarktpolitische Erfolg einer BBE wesentlich von der Kooperation zwischen dem BBE-Träger/der BBE-Trägerin und der jeweiligen RGS bestimmt wird.

Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Ansuchen in einem einstufigen Verfahren. Alle rechtzeitig eingelangten Förderungsansuchen werden von den Förderungsgebern auf Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen und inhaltlichen Kriterien geprüft. Aus den inhaltlichen und finanziellen Prüfgutachten können Ergänzungs- und Korrekturaufforderungen unter Fristsetzung an den Förderungswerber/die Förderungswerberin resultieren. Nach Einlangen aller korrigierten Ansuchen wird eine Bewertung aufgrund der Auswahlkriterien für den ESF 2014-2020 und folgender Kriterien vorgenommen:

Bewertungskriterien Projekt 1	Gewichtungsfaktor
Beratungs- und Coachingansätze	1
Zielgruppenorientierung	3
Methodik und Didaktik	3
Innovation, kontinuierliche Verbesserung, Good Practice Transfer	1
Gender Mainstreaming & Diversity Management	1
Organisation	2
Personal	2

Bewertungskriterien Projekt 2	Gewichtungsfaktor
Beratungs- und Coachingansätze	1
Vermittlungsunterstützung und Nachhaltigkeit (z.B. Firmennetzwerke, Methoden der Stellenakquise, Nachbetreuung)	3
Methodik und Didaktik	3
Innovation, kontinuierliche Verbesserung, Good Practice Transfer	1
Gender Mainstreaming & Diversity Management	1
Organisation	2
Personal	2

Die Förderungswerber/innen werden unter Angabe von Begründungen schriftlich über Zusage oder Absage Ihres Projektansuchens informiert.

6. UNTERLAGEN FÜR DAS FÖRDERUNGSANSUCHEN

Nachfolgende Formulare sind von den Förderungswerber/innen zu verwenden:

- Formular Förderungsansuchen inkl. Finanzplan
- 6.1a Anschreiben für Projekt 1
- 6.1b Anschreiben für Projekt 2
- 6.4 Eigenerklärung zum Referenzprojekt
- Formular Leistungsstunden

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen:

- Nachweis Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug
- Letztgültige Rückstandsbescheinigung der Finanzbehörde
- Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt

Alle Unterlagen sind in elektronischer Form mittels USB-Stick beizulegen.

Bei der Einreichung ist zu berücksichtigen, dass in Österreich die jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Insbesondere sind die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen.